



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
leg.tavi@bmg.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW
W <http://wko.at>

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.4.2015

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 39-16/2015/Kö/KP
Dr. Wolfgang Königshofer

Durchwahl
5034

Datum
6.5.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben bezeichneten Entwurfs, zu dem sie wie folgt Stellung nimmt:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich grundsätzlich gegen den vorliegenden Entwurf aus. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit die geltenden Bestimmungen über den Nichtraucherschutz zu ändern. Aus gesellschaftspolitischer Sicht erscheint es höchst bedenklich mit der geplanten Novelle zum Tabakgesetz die Wahlfreiheit von Gastronomen, aber auch von Konsumenten noch weiter einzuschränken. Da es aber wohl unrealistisch ist, dass der Gesetzgeber Gastwirten die freie Entscheidung darüber, wie sie ihre Betriebe führen, überlassen wird, nehmen wir im Folgenden zum vorliegenden Entwurf detailliert Stellung.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2008 mit großer Mehrheit eine umfassende Novelle des Tabakgesetzes beschlossen, die u.a. die derzeit geltenden Bestimmungen über den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie umfasst (§ 13a Tabakgesetz). 2014 wurde der Regelungsinhalt des § 13a Abs. 2 Tabakgesetz durch authentische Interpretation geklärt und damit Rechtssicherheit für zahlreiche Gastwirte geschaffen, die eigene Raucherräume in ihren Lokalen eingerichtet hatten. Mit der geplanten Änderung des Tabakgesetzes wird das Vertrauen dieser Unternehmer in den Weiterbestand geltenden Rechts unterminiert.

Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf beschriebene - unbestrittene - Schädlichkeit des Rauchens und des Passivrauchens war zumindest 2014 be-

kannt. Wesentliche neue Erkenntnisse über die mit dem Konsum von Rauchtabakerzeugnissen (iS von Art. 2 Z 9 der Richtlinie 2014/40/EU) sind seit 2014 wohl nicht gewonnen worden. Die erwähnten Erläuterungen verweisen auf „jüngst publizierte Studien“ - ohne diese näher zu bezeichnen - , die „zeigen, dass selbst die Einrichtung räumlich getrennter Raucher-/-innen und Nichtraucher-/-innenbereiche nicht ausreichend ist, um eine Gesundheitsgefährdung von Gästen, besonders aber auch der Beschäftigten in der Gastronomie, zu vermeiden.“ Warum dies so ist, wird bedauerlicherweise ebenfalls nicht näher ausgeführt.

Der in den Erläuterungen aufscheinende Hinweis, wonach „im internationalen Vergleich bereits jetzt vielfach strengere Regelungen in Kraft“ seien und „Erfahrungen aus diesen Ländern zeigten, dass es für die Wirtschaftstreibenden nach Einführung eines uneingeschränkten Rauchverbotes in der Gastronomie sogar zu Umsatzsteigerungen gekommen“ sei, überzeugt nicht wirklich. So wurde im kammerinternen Begutachtungsverfahren angemerkt, dass es Hinweis dafür gebe, dass in anderen Mitgliedstaaten der EU (als Beispiel wurde u.a. Irland genannt) zahlreiche Gastronomiebetriebe auf Grund des Rauchverbotes ihren Betrieb einstellen mussten.

Von politischen Entscheidungsträgern wurde in den vergangenen Monaten immer wieder eine angemessene Entschädigung der von Gastwirten getätigten Investitionen zur Errichtung von Raucherräumen in Aussicht gestellt. Bei genauerer Lektüre des nunmehr vorliegenden Entwurfs muss man aber leider feststellen, dass eine angemessene Abgeltung dieser nunmehr unnötig gewordenen Investitionen nicht vorgesehen ist.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakgesetzes)

Z 1 (§ 1 des Entwurfs)

Nach § 1 Z 1b des Entwurfs soll als „elektronische Zigarette“ (E-Zigarette) u.a. auch ein Erzeugnis erfasst werden, das zum Konsum nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann. Dies geht über die in Österreich noch umzusetzende Richtlinie 2014/40/EU („TPD II“) hinaus, deren Art. 2 Z 16 u.a. nur solche Erzeugnisse als „elektronische Zigarette“ erfasst, die zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eine Mundstücks verwendet werden kann.

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde bezweifelt, ob die Einbeziehung nikotinfreier E-Zigaretten in die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes gerechtfertigt ist.

Z 2 (§ 12 des Entwurfs)

1. Nach § 12 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs soll Rauchverbot in Räumen oder sonstigen Einrichtungen für „die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken“ gelten. Dazu stellt sich zunächst die Frage, was unter „sonstigen Einrichtungen“ zu verstehen ist. Unklar bleibt, ob § 12 Abs. 1 unter „sonstigen Einrichtungen“ nicht ortsfeste Einrichtungen meint, da diese nur in § 12 Abs. 2 erwähnt werden, § 12 Abs. 2 aber offenbar ein über § 12 Abs. 1 hinausgehendes Rauchverbot normieren soll.

Aus den Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 ergibt sich immerhin, dass unter „sonstigen Einrichtungen“ Freiflächen eines Gastronomiebetriebes (Gastgärten) nicht zu verstehen sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten „Freiflächen von Gastronomiebetrieben“ im Gesetzestext selbst vom Rauchverbot ausgenommen werden. Diese Ausnahme muss auch dann gelten, wenn Gastgärten überdacht oder teilweise mit Wänden versehen werden, um etwa Gäste vor Regen zu schützen.

2. Unabhängig davon muss es in Zukunft zulässig sein, in Betrieben, deren Räume grundsätzlich von § 12 Abs. 1 Z 4 erfasst werden, eigene Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, einzurichten. In diesen Räumen sollten zwar keine Speisen oder Getränke von Bedienungspersonal serviert werden dürfen, den Gästen sollte es aber gestattet sein, Speisen oder Getränke zu konsumieren. Es ist nicht verständlich, warum Gäste eines Gastronomiebetriebes nur im Freien rauchen dürfen und damit den Launen des Wetters ausgesetzt sein sollen. Mit der zulässigen Einrichtung von Raucherräumen in Gastronomielokalen wird auch dem Schutz der Bewohner des Hauses, in dem sich das Gastronomielokal befindet, sowie von Anrainern Rechnung getragen.
3. Als ein weiteres Beispiel seien an dieser Stelle Tankstellen mit einem angeschlossenen Geschäftsraum, in dem Lebensmittel angeboten werden (Tankstellenshop), erwähnt. Diese würden wohl künftig unter die Regelungen des § 12 Abs. 1 fallen. Rauchen außerhalb des Geschäftsraumes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Es sollte jedoch den Kunden der Tankstelle erlaubt sein, in einem eigenen vom Rauchverbot ausgenommenen Raum zu rauchen und dabei etwa Kaffee, der im Geschäftsraum der Tankstelle erhältlich ist, zu konsumieren.

Sollten jedoch Tankstellen, in deren Geschäftsräumen Lebensmitteln erhältlich sind, unter § 13 Abs. 1 fallen, so müsste in den nach dieser Bestimmung allenfalls in den Geschäftsräumen eingerichteten Raucherräumen der Konsum von Speisen oder Getränken erlaubt sein.

4. Einkaufszentren, Bahnhöfe oder Flughafenterminals, in denen sich Gastronomielokale ohne räumliche Trennung vom übrigen Gebäude befinden, könnten nach dem vorliegenden Entwurf unter § 12 Abs. 1 Z 4 subsumiert werden, womit die Einrichtung von Raucherräumen ausgeschlossen wäre. Dies kann wohl nicht beabsichtigt sein.
5. In vom Rauchverbot des § 12 ausgenommenen Räumen (siehe oben unter 2. bis 4.) sollte der Konsum von E-Zigaretten (siehe dazu unsere Anmerkungen oben zu Z 1 des Entwurfs) ebenfalls erlaubt sein.
6. Nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs soll Rauchverbot auch für öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung gelten. Damit wäre Gästen in Fahrzeugen des Taxi- und Mietwagengewerbes das Rauchen untersagt. Gerade im Mietwagengewerbe (Limousinen-Service) werden Fahrzeuge von Kunden angemietet, die in einer exklusiven Atmosphäre längere Fahrten unternehmen. Solche Fahrten gleichen Fahrten mit privaten Personenkraftwagen, die vom Rauchverbot nicht betroffen sind. § 12 Abs. 3 muss daher als überschießend abgelehnt werden.

Z 3 (§ 13 des Entwurfs)

1. § 13 Abs. 2 des Entwurfs sieht zwar vor, dass in Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben in den allgemeinen Bereichen ein Raucherraum eingerichtet werden darf, er sieht jedoch auch ein Verbot der Verabreichung oder Einnahme von Speisen und (gemeint möglicherweise: oder) Getränken vor. Dies ist abzulehnen. Es muss in solchen Raucheräumen gestattet sein, insbesondere Getränke, die etwa aus der Hotelbar stammen, zu konsumieren.
2. § 13 Abs. 3 des Entwurfs nimmt Tabaktrafiken vom Rauchverbot u.a. dann aus, wenn sie nicht auch Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. Die Erläuterungen nennen als Beispiel für solche Aufgaben den Fall einer verpflichtenden Abholstelle für Paketzustelldienste. Diese bloß demonstrative Erläuterung ist unbefriedigend. So bleibt unklar, ob etwa der Verkauf von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel oder von Zeitungen und Zeitschriften auch unter „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ fallen soll. Für jene Tabaktrafiken, die auch als Postpartner fungieren und in deren Räume daher Rauchverbot gelten soll, sollte zumindest das Dampfen von E-Zigaretten (siehe dazu unsere Anmerkungen oben zu Z 1 des Entwurfs), etwa zur Vorführung dieser Erzeugnisse, gestattet sein.

Z 7 (§ 14 Abs. 4 und 5 des Entwurfs)

Wer als Inhaber oder Inhaberin nach § 13c Abs. 1 gegen in § 13c normierten Verpflichtungen verstößt, soll wegen Begehung einer Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro bestraft werden. Die Obergrenze dieser Strafraumen übersteigt jene nach § 14 Abs. 5 des Entwurfs um das Zwanzig- bzw. Zehnfache. Dies entspricht zwar der geltenden Regelung in § 14 Abs. 4 und 5, ist jedoch als völlig unverhältnismäßig abzulehnen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Die in einer neuen Z 268 in § 124b EStG 1988 vorgeschlagene Prämie von 10% des Restbuchwertes der zur Errichtung von Raucherräumen getätigten Investitionen für jene Gastronomieunternehmer, die bis spätestens 1. Juli 2016 in den von § 12 Abs. 1 Z 4 erfassten Räumen Rauchverbot gewährleisten, wurde im kammerinternen Begutachtungsverfahren einhellig als viel zu gering abgelehnt. Um einen Anreiz für die Gewährleistung des Rauchverbotes bis spätestens 1. Juli 2016 zu schaffen, wurde eine Prämie in Höhe von etwa 50% des Restbuchwertes gefordert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einige Gastronomieunternehmer, die im Vertrauen auf die 2008 beschlossene Vorschriften Aufwendungen für die Raumtrennung getätigt haben, bei Einführung eines totalen Rauchverbots in den Räumen ihrer Lokale, diese Umbaumaßnahmen rückgängig machen werden, etwa Zwischenwände entfernen werden, wodurch weitere Aufwendungen entstehen.

Begleitmaßnahmen

Der vorliegende Entwurf ist insbesondere auch deshalb auf heftige Kritik im kammerinternen Begutachtungsverfahren gestoßen, weil er keine Lösungen für die schon derzeit bestehenden Probleme mit Anrainern von Gastronomielokalen bietet.

Nach § 113 Abs. 5 GewO 1994 hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares

- 5 -

Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Es ist zu erwarten, dass bei Geltung eines ausnahmslosen Rauchverbotes in Räumen von Gastronomiebetrieben, Gäste vor den Lokalen rauchen werden, was u. a. zu einem Ansteigen des Geräuschpegels führen wird und damit die schon bestehenden Probleme mit Anrainern noch verschärfen wird. Vor allem bei Betrieben der Unterhaltungsgastronomie im dicht verbauten städtischen Bereich (Bars, Pubs, Clubs, Diskotheken etc.) werden Beschwerden von Anrainern stark ansteigen. Für davon betroffene Gastronomiebetriebe kann aber die Vorverlegung der Sperrstunde zu gewaltigen wirtschaftlichen Einbußen und sogar zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz führen.

Daher wurde unabhängig davon, ob die in dieser Stellungnahme geforderten Änderungen für eine kommende Novelle zum Tabakgesetz berücksichtigt werden und Gastronomiebetrieben die Errichtung von Raucherräumen gestattet wird, im kammerinternen Begutachtungsverfahren die Forderung erhoben, § 113 Abs. 5 GewO 1994 ersatzlos zu streichen.



i.V. KommR DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin